

NICON GmbH
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft
Essen

Transparenzbericht gemäß
§ 55c WPO a.F.

März 2017

Inhaltsübersicht		Seite
1	PRÄAMBEL	1
2	PFLICHTANGABEN FÜR ALLE BERUFSANGEHÖRIGEN	1
2.1	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	1
2.2	Netzwerkeinbindung	3
2.3	Internes Qualitätssicherungssystem und dessen Durchsetzung	3
2.3.1	Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems	3
2.3.2	Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	13
2.4	Externe Qualitätskontrolle	14
2.5	Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	14
2.6	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und interne Prüfung der Einhaltung	14
2.7	Vergütung der Organmitglieder und leitenden Angestellten	15
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN	15
3.1	Leistungsstruktur	15
3.2	Finanzinformationen	15
3.3	Interne Fortbildungsgrundsätze und –maßnahmen	16

1 Präambel

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gemäß § 55c WPO a.F. verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchgeführt haben. In den Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufzunehmen.

Mit dem vorliegenden Transparenzbericht kommen wir als Geschäftsführer der NICON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen („NICON GmbH“) dieser Verpflichtung gem. § 55c WPO a.F., mit dem die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie EG/2006/43 in deutsches Recht umgesetzt worden sind, nach.

2 Pflichtangaben für alle Berufsangehörigen

2.1 Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Die NICON GmbH wurde am 15. Mai 2008 gegründet. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Wirtschaftsprüferkammer erfolgte am 9. Juni 2008.

Die NICON GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Abteilung B, unter der Nummer 20687 eingetragen. Die Geschäftsräume befinden sich in Essen, Alfredstraße 163. Die NICON GmbH ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer. Verkäufe von Teilen der WP-Praxis waren bei der NICON GmbH nicht zu verzeichnen. Außer dem genannten Standort in Essen werden keine weiteren Niederlassungen betrieben.

Die Geschäftsanteile an der NICON GmbH werden ausschließlich von Herrn WP/StB Lars Nickel, Mülheim an der Ruhr, gehalten. Die Geschäfte werden von Herrn WP/StB Lars Nickel als alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer geführt. Zum weiteren Geschäftsführer ist Herr WP/StB Markus Keller, Bochum, bestellt. Herr Keller vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit Herrn Nickel oder mit einem Prokuristen. Zum Prokuristen mit Gesamtprokura ist Herr WP/StB Dirk Beyer, Recklinghausen, bestellt.

Herr Lars Nickel betreibt in den gleichen Büroräumen in Essen eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei, welche jedoch keine Vorbehaltsaufgaben im Sinne der WPO wahrnimmt. Diese Kanzlei beschäftigt neben dem Inhaber derzeit 25 Mitarbeiter, darunter einen Wirtschaftsprüfer und fünf Steuerberater/innen.

Die fachlichen Mitarbeiter der Einzelpraxis, im Wesentlichen die Berufsträger, werden teilweise bei der Betreuung der Mandate der NICON GmbH eingesetzt.

Neben der Einzelpraxis und der NICON GmbH hat die NICKEL Steuerberatungsgesellschaft mbH gegen Ende des Jahres 2016 ebenfalls in den Geschäftsräumen Alfredstraße 163 in Essen den Geschäftsbetrieb aufgenommen. Alleinigere Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr WP/StB Lars Nickel.

Gegenstand der NICON GmbH sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 i.V.m. § 43a WPO, insbesondere die gesetzliche Prüfung von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen und betriebswirtschaftliche Beratungen. Die NICON GmbH ist außerdem als Qualitätskontrollprüfer im Qualitätskontrollsystem der Wirtschaftsprüferkammer registriert.

Die Einzelpraxis sowie die NICKEL Steuerberatungsgesellschaft mbH übernehmen neben komplexen steuerlichen Beratungsaufträgen alle übrigen Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung einschließlich der Finanzbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerklärungen. Damit erschließen die NICON GmbH und die genannten Gesellschaften / Praxen das gesamte Spektrum der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und der betriebswirtschaftlichen Beratung, einschließlich der Beratung im steuerlichen Verfahrensrecht.

Bei den Mandanten der NICON GmbH handelt es sich um mittelständische Unternehmen der Branchen Stahlverarbeitung, Handel mit chemischen und feinchemischen Produkten, Feuerfestprodukten, Getränke- Einzel- und Großhandel, Informationstechnologie, Immobilien, Großhandel mit Schrauben und Verbindungselementen sowie sonstige Dienstleistungen. Zum Mandantenkreis gehört auch eine börsennotierte Aktiengesellschaft.

Die NICON GmbH hat sich in durch ständige Fortbildung der Mitarbeiter und die Anpassung der Organisation und Prozesse den sich laufend ändernden und verschärfenden berufsrechtlichen Vorgaben gerade im Bereich der Wirtschaftsprüfung gestellt. Wir sind der Überzeugung, dass sich unsere Arbeitsweise und unser Verständnis einer vertrauensvollen Mandatsbeziehung auch in Zukunft unter den veränderten Rahmenbedingungen bewähren werden.

2.2 Netzwerkeinbindung

Die NICON GmbH ist als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht in ein nationales oder internationales Netzwerk von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des § 319b HGB eingebunden. Die der NICON GmbH nahestehenden Gesellschaften bzw. Praxen sind im vorhergehenden Abschnitt dargestellt.

2.3 Internes Qualitätssicherungssystem und dessen Durchsetzung

2.3.1 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

Die NICON GmbH hat ein nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie den weiteren berufsständischen Vorgaben aufgebautes Qualitätssicherungssystem (QS-System) eingerichtet. Dieses berücksichtigt unter Beachtung der zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen auch die gesetzlichen Vorgaben durch die EU-Verordnung Nr. 537/2014, die auch unter der Bezeichnung „EU-Abschlussprüferverordnung“ bekannt ist. Darüber hinaus werden nationale berufsständische Verlautbarungen wie z.B. der Entwurf eines Qualitätssicherungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1) sowie internationale Vorgaben wie der IESBA Code of Ethics und der ISQC 1 beachtet.

Das QS-System wird durch allen Mitarbeitern zugängliche Organisationsrichtlinien, Arbeitshilfen und das kanzleiinterne Qualitätssicherungshandbuch umgesetzt, das zur Praxisorganisation und Auftragsabwicklung die nachstehenden Kernbereiche umfasst:

Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Das QS-Handbuch der NICON GmbH enthält Regelungen zur Beachtung der

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Auftragsannahme, Auftragsfortführung und Beendigung von Aufträgen

Vor jeder Annahme bzw. Fortführung eines Auftrages ist durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen, ob die Unabhängigkeitsregelungen der Wirtschaftsprüferpraxis eingehalten werden (Hilfestellung: „Übersicht zu den Unabhängigkeitsvorschriften“, Checkliste). Anhand der Mandantenliste muss er zudem prüfen, ob Interessenkonflikte mit bestehenden Mandaten drohen. Werden Unabhängigkeitsverstöße bzw. -gefährdungen oder Interessenkonflikte festgestellt, sind diese mit der Praxisleitung zu erörtern und ist über Maßnahmen zur Lösung zu entscheiden. Können diese nicht gelöst werden, muss der Auftrag abgelehnt oder niedergelegt werden.

Vor der Entscheidung über die Annahme oder die Fortführung eines Auftrags muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Integrität des Mandanten und die mit dem Auftrag verbundenen Risiken analysieren. Dabei ist insbesondere auf mögliche Haftungsrisiken oder das Risiko eines Reputationsverlusts zu achten. Sind die Risiken so bedeutend, dass der Ruf oder die wirtschaftliche Lage unserer Praxis gefährdet ist, darf der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können.

Vor jeder Auftragsannahme und Fortführung muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer zudem prüfen, ob die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt wurden (insbesondere Identifizierungspflicht nach § 4 GwG). Sofern die Identität der Personen, welche das Mandatsunternehmen beherrschen, nicht festgestellt werden kann, ist der Auftrag abzulehnen oder nicht fortzuführen.

Bei der Entscheidung über die Fortführung von Aufträgen ist besonders auf Veränderungen in den Verhältnissen zu achten, z.B. Gesellschafterwechsel, Wechsel von Managern in Schlüsselpositionen, Veränderungen im Auskunftsverhalten oder Ereignisse, die Zweifel an der Integrität der Unternehmensleitung aufkommen lassen. Wenn beim Mandanten neue Geschäftstätigkeiten hinzugekommen sind, die Spezialkenntnisse erfordern, ist festzustellen, ob unsere Praxis über die erforderlichen Ressourcen verfügt.

Sind mit dem Auftrag mittlere oder hohe Risiken verbunden, die aber nicht zur Ablehnung geführt haben, entscheidet die Praxisleitung außerdem darüber, ob und welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen sind. In Betracht kommt z.B. die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen nicht mit dem Auftrag befassten erfahrenen Mitarbeiter, sofern die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach § 24d Abs. 2 Berufssatzung (vgl. Abschn. 4.6.7.) nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

In Bezug auf die Entscheidung zur Fortführung von Mandaten sind der Praxisleitung von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern alle Sachverhalte zur Entscheidung rechtzeitig vorzulegen, die dazu führen können, dass ein Mandat nicht fortgeführt werden kann. Die Praxisleitung entscheidet gemeinsam mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die notwendigen Schritte, einschließlich der Niederlegung des Mandats. Zur Mandatsniederlegung enthält das QS-Handbuch Regelungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 318 Abs. 6 ff. HGB, § 51 WPO).

Qualifikation und Information der Mitarbeiter

Die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaftsprüferpraxis wird vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter und Partner beeinflusst. Das Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards der Mitarbeiter. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch dem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferpraxis Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung,
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze,
- Ausbildung der Berufsanfänger,
- Fachliche Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiter
- Weiterentwicklung der Mitarbeiter durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilungen,
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformation.

Die leitenden Angestellten und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern, insbesondere durch das regelmäßige Studium der einschlägigen Zeitschriften.

Der Umfang der individuellen Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter entsprechend diesen Grundsätzen ist im Rahmen eines Jahresgesprächs zur Mitarbeiterbeurteilung mittels eines Formblatts festzulegen. Darin sind auch die durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren. Verantwortlich für die Überwachung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist die Praxisleitung.

Jeder Mitarbeiter hat Zugriff auf Fachliteratur, die Berufsgrundsätze in Form der Berufssatzung sowie unser Qualitätssicherungshandbuch in der aktuellen Fassung.

Unsere Wirtschaftsprüferpraxis verfügt über eine Bibliothek sowie Online-Datenbanken, welche die für unsere Arbeitsschwerpunkte wesentlichen Gesetze und Rechtsprechung, die maßgebliche Kommentierung im Schrifttum sowie die Standards und Informationen der Berufsorganisationen, zu Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung, zur Prüfung, zur Steuerberatung und zur betriebswirtschaftlichen Beratung vorhält.

Von unseren Mitarbeitern wird die eigenverantwortliche Nutzung der Bibliothek zur Klärung fachlicher Fragen und zur Fortbildung erwartet. Darüber hinaus verfügt jeder Mitarbeiter über einen Internet-Zugang, der zur Informationsrecherche zu nutzen ist.

Über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen wird in regelmäßigen Abständen in praxisinternen Rundschreiben informiert und – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung vorgegeben.

Gesamtplanung aller Aufträge

Wirtschaftsprüfer haben gemäß § 4 Abs. 3 Berufssatzung durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können. Hierzu sind entsprechende Regelungen zu treffen (vgl. §§ 31 Abs. 1, 32 Nr. 7 Berufssatzung).

Art und Umfang der erforderlichen Gesamtplanung sind im Wesentlichen abhängig von den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen WP-Praxis sowie der Anzahl, dem Volumen und dem Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Aufträge (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 3 Berufssatzung).

Die Terminplanung der Aufträge, insbesondere der Prüfungsaufträge, erfolgt in Abstimmung mit den Aufträgen der Einzelpraxis.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Gemäß § 24c Berufssatzung sind Wirtschaftsprüfer verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn

sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben.

In der Wirtschaftsprüferpraxis sind gemäß §§ 31 Abs. 1, 32 Nr. 11 Berufssatzung Regelungen einzuführen, die eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherungsregelungen der Praxis, zum Gegenstand haben.

Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Beschwerden muss eine weitergehende Untersuchung durch die Kanzleileitung stattfinden mit dem Ziel, Vorschläge zur Abhilfe zu erarbeiten.

Kapazitäts- und Personaleinsatzplanung

Zur Sicherstellung einer fach- und termingerechten Auftragsdurchführung wird für die gesamte Kanzlei jährlich eine Gesamtplanung aller Aufträge vorgenommen, die laufend aktualisiert wird. Dabei werden der voraussichtliche Beginn und die Dauer der einzelnen Aufträge sowie der gegebenenfalls erforderliche Einsatz von Spezialisten berücksichtigt. Eine Auslagerung von Prüfungstätigkeiten im Sinne von § 55b Abs. 2 Nr. 9 WPO findet nicht statt. Die notwendigen personellen und fachlichen Kapazitäten sind in der NICON GmbH vorhanden. Die Verantwortung für die Planung liegt bei der Geschäftsführung der NICON GmbH unter Mitwirkung der für das jeweilige Mandat verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

IT-Sicherheit

Zur Unterstützung der Auftragsdurchführung stehen Online-Datenbanken mit Fachliteratur zur Verfügung.

Die Durchführung der Prüfungsaufträge selbst erfolgt mit Hilfe von Checklisten und unter Einsatz der Software „Kanzlei ReWe“ der Datev e.G., Nürnberg sowie mit Hilfe von Microsoft-Anwendungen. Für die Datev-Anwendungen steht eine elektronische Dokumentation sowie ein Online-Support zur Verfügung.

Der Zugriff für die Mitarbeiter ist grundsätzlich durch ein Passwort geschützt. Außerdem verpflichten sich alle Mitarbeiter bei Einstellung zur Einhaltung der internen und gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Integrität vertraulicher Daten.

Regelungen zur Auftragsabwicklung

Die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen unterliegt den gesetzlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer (BS). Darüber hinaus finden die berufsständischen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) Anwendung. Je nach Auftragsinhalt kommen weitere nationale und internationale Verlautbarungen zur Anwendung.

Die Inhalte der vorstehenden Regelungen und Verlautbarungen sind im Qualitätssicherungshandbuch der NICON GmbH enthalten, das in der jeweils aktuellen Fassung für die Durchführung der Wirtschaftsprüfungsaufträge verbindlich ist. Es enthält Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Organisation der Auftragsabwicklung,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung,
- Anleitung des Prüfungsteams,
- Einholung von fachlichem Rat,
- Überwachung der Auftragsabwicklung,
- Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung,
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- Abschluss der Dokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere.

Unsere Praxis hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehen, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Der methodische Ablauf ist in unserem Prüfungsansatz (vgl. **Kapitel B des Qualitätssicherungshandbuchs**) festgelegt, der wiederum die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Regeln (insbesondere die *IDW Prüfungsstandards*) widerspiegelt.

Bei der **sachlichen Prüfungsplanung** sind eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfprogramm zu entwickeln.

Kriterien für Umfang und Detailliertheit der Prüfungsplanung sind:

- Größe und Komplexität des zu prüfenden Unternehmens,
- Schwierigkeitsgrad der Prüfung,
- Kenntnisstand des Prüfungsteams bezüglich
 - des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und
 - des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens(und damit auch die Berücksichtigung von Erst- oder Folgeprüfung).

Die **zeitliche Prüfungsplanung** erfordert Vorgaben zu drei Dimensionen:

- der Aufteilung der Prüfungshandlungen auf Vor- und Hauptprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungsbereitschaft des Mandanten,
- der zeitlichen Verfügbarkeit der Mitarbeiter und
- den Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prüffelder unter Berücksichtigung zeitlicher Reserven für Unvorhergesehenes.

Zur zeitlichen Prüfungsplanung gehören auch:

- die rechtzeitige Vorgabe der Prüfungsanweisungen zu Beginn der Prüfung,
- die zeitliche Berücksichtigung der laufenden Auftragsüberwachung und der abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer,
- die zeitliche Berücksichtigung der Berichtskritik (bei Siegelaufträgen) und
- ggf. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.
- Zur Unterstützung und Dokumentation der zeitlichen Planung stehen **Arbeitshilfen** zur Verfügung.

Die **personelle Planung** hat sicherzustellen, dass die bei der Auftragsabwicklung und bei der Qualitätssicherung eingesetzten Mitarbeiter über ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcen verfügen und den Unabhängigkeitserfordernissen genügen.

Den Vorgaben des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB zur internen Rotation ist Rechnung zu tragen.

Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen zu erteilen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat weiterhin dafür zu sorgen, dass mit dem Prüfungsfortschritt gewonnene zusätzliche Erkenntnisse, insbesondere über das Geschäft des Mandanten, seine Steuerungs- und Überwachungssysteme, nahe stehende Personen und mögliche Risiken für Unregelmäßigkeiten, zeitnah die Mitglieder des Prüfungsteams erreichen.

Der für einen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat

- sich an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang zu beteiligen, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann sowie
- in angemessener Weise laufend zu überwachen, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise unter Beachtung der für sie relevanten Berufspflichten erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Überwachung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer umfasst die Verfolgung des Auftragsfortschritts und dient der Feststellung, ob

- die bei der Prüfung eingesetzten Mitarbeiter die Auftragsziele und Prüfungsanweisungen verstehen und ordnungsgemäß umsetzen, oder ob bei einzelnen Mitarbeitern ggf. zusätzliche Maßnahmen der Anleitung und Überwachung erforderlich sind,
- der tatsächliche Prüfungsablauf mit der Prüfungsstrategie und dem vorgesehenen Prüfungsprogramm in Einklang steht,
- Konsultationen in fachlichen Zweifelsfragen durchgeführt werden,
- Meinungsverschiedenheiten gelöst werden,
- die zeitliche Planung der Prüfung realistisch ist oder ggf. angepasst werden muss.

Für bedeutsame Abweichungen der Prüfungshandlungen vom genehmigten Prüfungsprogramm ist vorher die Zustimmung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers einzuholen.

Sachverhalte oder spezielle Situationen, bei denen eine Konsultation außerhalb des Prüfungsteams oder ggf. außerhalb der Wirtschaftsprüferpraxis notwendig sein könnte, können nicht abschließend definiert werden.

Vor der Einholung fachlichen Rats sind zunächst die vorhandenen Recherchemöglichkeiten (z.B. Fachbibliothek, Internet, Datenbanken) zu nutzen.

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist dafür zuständig, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage **innerhalb des Prüfungsteams** nicht gelöst werden, so sind weiterführende Konsultationen erforderlich.

Verbleibt hiernach weiterer Klärungsbedarf, ist externer Rat einzuholen. Hierfür kommen z.B. das IDW, Experten aus unserem Netzwerkverbund oder sonstige Sachverständige in Betracht.

Gemäß § 24d Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung ist bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, vor Auslieferung des Prüfungsberichts zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (**Berichtskritik**). Von der Berichtskritik darf nur abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des Wirtschaftsprüfers nicht erforderlich ist.

Die Berichtskritik darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen (§ 24d Abs. 1 Satz 3 und 4 Berufssatzung).

Für gesetzliche Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 HGB ist eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** verpflichtend durchzuführen (§ 24d Abs. 2 Satz 1 Berufssatzung). Für andere betriebswirtschaftliche Prüfungen ist gemäß § 24d Abs. 3 Berufssatzung zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vorgenommen werden muss.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Prüfungsdurchführung nicht beteiligt sind. Steht eine solche Person in der Praxis

nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen (§ 24d Abs. 2 Satz 4 Berufssatzung).

Die Prüfungsergebnisse sind rechtzeitig vor dem Prüfungsende und bevor die Berichterstattung ausgeliefert wird durchzusehen, damit der verantwortliche Wirtschaftsprüfer eventuell festgestellte bedeutende Sachverhalte noch klären kann. Die Durchsicht beinhaltet eine Würdigung der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Folgende Aspekte sind bei der Durchsicht der Prüfungsergebnisse von besonderer Bedeutung:

- Einhaltung gesetzlicher und berufsständischer Anforderungen
- Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- Nachvollziehbarkeit der aus der Auftragsbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse und Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Urteilsbildung
- gegebenenfalls Umsetzung der Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
- gegebenenfalls Konsultation bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen sowie Umsetzung und Dokumentation der Konsultationsergebnisse
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen
- Dokumentation der Prüfungsfeststellungen und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen in den Arbeitspapieren
- Absicherung der Prüfungsergebnisse durch angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise
- Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung an den Mandanten

Werden Mängel festgestellt, sind sie vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. der Bescheinigung zu beheben.

Regelungen zur Nachschau der Praxisorganisation und der Abwicklung von Prüfungsaufträgen

Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind. Die Nachschau hat in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattzufinden.

Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. Dabei sind alle in der Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer, die verantwortlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren einzubeziehen (§ 33 Abs. 1 und 2 Berufssatzung).

Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems (§ 33 Abs. 3 Berufssatzung).

Über die Ergebnisse der Nachschau muss der Nachschaubeauftragte i.d.R. jährlich an die Praxisleitung berichten.

2.3.2 Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Die Unterzeichner dieses Berichts erklären hiermit für die NICON GmbH, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und seine Vorgaben in der Praxis berücksichtigt und umgesetzt werden, wovon wir uns im abgelaufenen Geschäftsjahr in geeigneter Art und Weise überzeugt haben. Grundlegende Bestandteile der fortlaufenden Optimierung der Qualitätssicherung in unserem Unternehmen sind die Kontrollen der Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben sowie die Verfolgung und Beseitigung von festgestellten Abweichungen von diesen Vorgaben.

2.4 Externe Qualitätskontrolle

Die NICON GmbH ist als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Das Qualitätssicherungssystem der NICON GmbH unterliegt hinsichtlich der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sowie der Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a HGB regelmäßigen externen Überprüfungen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle bei der WPK hat angeordnet, dass die nächste Qualitätskontrolle nach § 57a WPO bis Ende Dezember 2020 erfolgen muss. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAS) hat eine Inspektion betreffend die im Jahr 2016 durchgeführte Abschlussprüfung gem. § 319a HGB noch nicht abgeschlossen.

2.5 Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Das Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. § 319a HGB, für die die NICON GmbH im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Jahresabschlussprüfung durchgeführt hat, war die

AREAL Immobilien- und Beteiligungs-AG, Essen.

2.6 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und interne Prüfung der Einhaltung

Die fachlichen Mitarbeiter werden bei der Einstellung und bei wesentlichen Rechtsänderungen von der Praxisleitung bzw. der von dieser bestimmten zuständigen Person durch Rundschreiben über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

An der Auftragsabwicklung beteiligte externe Personen, welche die Unabhängigkeitsvorschriften beachten müssen, werden auftragsbezogen vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und unsere diesbezüglichen Regelungen unterrichtet.

Bei Prüfungen eingesetzte Mitarbeiter werden bei Einstellung (Formblatt: „Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen“) und jährlich (Formblatt: „Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit“) anhand der jeweils aktuellen Mandantenliste sowie vor jedem Prüfungseinsatz (mandatsbezogene Abfrage) zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen befragt. Eine mandatsbezogene Abfrage erfolgt auch bei externen Personen bzw. freiberuflich tätigen

Mitarbeitern, die an der Auftragsabwicklung beteiligt sind und deren Arbeit verwertet werden soll.

Die mandatsbezogene Abfrage unmittelbar vor Auftragsbeginn kann mündlich erfolgen, zum Beispiel im Planungsgespräch mit dem Auftragsteam. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat die Bestätigungen der Mitarbeiter in den Arbeitspapieren zu dokumentieren.

Die Unterzeichner dieses Berichts bestätigen hiermit für die NICON GmbH, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

2.7 Vergütung der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach einem vertraglich vereinbarten Fixgehalt. Darüber hinaus gibt es Bonuszahlungen am Ende eines Geschäftsjahres, die sich nach dem Erreichen der Zielvorgaben, der Qualität der erbrachten Leistung und verschiedenen anderen Faktoren richtet. Pensionszusagen sind nicht erteilt.

3 Zusätzliche Angaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

3.1 Leitungsstruktur

Zu Geschäftsführern der NICON GmbH sind bestellt:

Herr WP/StB Dipl. Ökonom Lars Nickel,

Herr WP/StB Dipl.-Ökonom Markus Keller.

Herr Nickel ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Keller vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Prokura (Gesamtprokura) wurde erteilt an

Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Beyer.

3.2 Finanzinformationen

Der im Geschäftsjahr 2016 erzielte Gesamtumsatz der NICON GmbH belief sich auf TEUR 256. Davon entfielen TEUR 233 auf Abschlussprüfungsleistungen, TEUR 15 auf betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen sowie TEUR 8 auf sonstige Leistungen.

3.3 Interne Fortbildungsgrundsätze und –maßnahmen

Die Erfüllung der Pflicht zur fachlichen Fortbildung der Wirtschaftsprüfer sowie der Aus- und Fortbildung der sonstigen fachlichen Mitarbeiter wird überwacht. Zuständig ist die Praxisleitung.

Die fachliche Fortbildung der Wirtschaftsprüfer bezieht sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Tätigkeiten (vgl. § 4a Abs. 4 Satz 1 Berufssatzung):

- Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1 WPO)
- Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 2 WPO)
- Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 WPO

Der Schwerpunkt der fachlichen Fortbildung liegt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des jeweiligen Wirtschaftsprüfers, insbesondere in der Prüfungstätigkeit bei Wirtschaftsprüfern, die Abschlussprüfungen durchführen (§ 4a Abs. 4 Berufssatzung).

Die **Ausbildung** der übrigen fachlichen Mitarbeiter basiert auf drei Säulen:

- *Standardausbildung:* Die standardisierte Berufsausbildung erfolgt in erster Linie durch Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung und weiteren Ausbildungskursen des IDW sowie fallweise an Veranstaltungen anderer professioneller Anbieter, um die Vermittlung sowohl fachlicher als auch sozialer Fertigkeiten sicherzustellen.
- *Praktische Ausbildung:* Dieser Teil der Ausbildung nimmt in unserer Wirtschaftsprüferpraxis einen hohen Stellenwert ein. Durch die Arbeit in kleinen Teams und die umfassende Einbeziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers in die Prüfung bzw. Auftragsabwicklung vor Ort wird ein entsprechender Informationstransfer von Berufserfahrung sichergestellt. Es ist unser Prinzip, unsere Mitarbeiter sehr früh und eingehend in Fachprobleme im Rahmen der Auftragsabwicklung einzubeziehen und in Mandantengespräche – insbesondere auch in Schlussbesprechungen – zu involvieren.
- *Lernen durch Literaturstudium und praxisinterne Fortbildungsmaßnahmen:* Die Information über aktuelle Entwicklungen ist grundsätzlich in die Autonomie und Selbstinitiative des Mitarbeiters

gestellt. Erwartet wird das regelmäßige Studium der einschlägigen Berufszeitschriften, die Bestandteil unserer Fachbibliothek sind.

Die leitenden Angestellten und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern, insbesondere durch das regelmäßige Studium der einschlägigen Zeitschriften und den Besuch ausgewählter Fachseminare.

Die durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden erfasst, zentral dokumentiert und im Rahmen der Nachschau überwacht.

Essen, im März 2017

NICON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Nickel)

Wirtschaftsprüfer

(Keller)

Wirtschaftsprüfer